

Satzung des Vereines Deutsche Classic Serie



Vereinsatzung – Deutsche Classic Serie e.V.

§ 1.	Name, Sitz der Gesellschaft	3
§ 2.	Zweck und Ziele	3
§ 3.	Mitgliedschaft	4
§ 4.	Aufnahme	5
§ 5.	Beiträge	6
§ 6.	Beendigung der Mitgliedschaft.....	6
§ 7.	Organe	7
§ 8.	Mitgliederversammlung.....	8
§ 9.	Außerordentliche Mitgliederversammlung.....	11
§ 10.	Der Vorstand.....	12
§ 11.	Kassenprüfer.....	14
§ 12.	Satzungsänderungen	14
§ 13.	Auflösung.....	14
§ 14.	Vermögensverwendung	15
§ 15.	Erfüllungsort und Gerichtsstand	15

Vereinssatzung – Deutsche Classic Serie e.V.

§ 1. Name, Sitz der Gesellschaft

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Deutsche Classic Serie“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Dresden.
- 1.3 Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.4 Der Verein führt nicht ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ gemäß der Abgabenordnung.

§ 2. Zweck und Ziele

- 2.1 Zweck des Vereins ist insbesondere die Förderung und der Erhalt von historischen Fahrzeugen, speziell von Automobilen.
- 2.2 Weiteres Ziel des Vereins ist die Jugendarbeit, speziell junge Leute für die Oldtimerpflege zu begeistern und ihnen historische Veranstaltungen näher zu bringen.
- 2.3 Der Verein unterstützt seine Mitglieder durch entsprechende Schulungen, die zur Teilnahme an historischen Automobil-Veranstaltungen erforderlich sind.
- 2.4 Der Verein erfüllt eine weitere Aufgabe u.a. durch die Organisation von Veranstaltungsserien mit historischen Automobilen.

Vereinssatzung – Deutsche Classic Serie e.V.

- 2.5 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.6 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- 2.7 Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.8 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.9 Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3. Mitgliedschaft

- 3.1 Jede an Zwecken und Zielen des Vereins interessierte natürliche Person kann Mitglied werden.

Vereinssatzung – Deutsche Classic Serie e.V.

§ 4. Aufnahme

- 4.1 Die Aufnahme in den Verein muss von dem Bewerbenden schriftlich beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme mit einfacher Mehrheit.
- 4.2 Das Aufnahmegesuch eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen.

Die Aufnahme eines beschränkt Geschäftsfähigen oder eines Geschäftsunfähigen kann davon abhängig gemacht werden, dass der/die gesetzliche(n) Vertreter die persönliche Haftung für die Beitragspflichten des beschränkt Geschäftsfähigen bzw. des Geschäftsunfähigen erklärt.

- 4.3 Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekannt gegeben zu werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von zwei (2) Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand endgültig, es ist nur ein einmaliger Einspruch möglich. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

Vereinssatzung – Deutsche Classic Serie e.V.

§ 5. Beiträge

5.1 Der Verein erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern angemessene Vereinsbeiträge, deren Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung festlegt. Die Zahlung erfolgt im Voraus.

5.2 Die Mitgliedsbeiträge werden in der Mitgliederversammlung für das kommende Jahr festgelegt.

Die Beitragssätze werden den Mitgliedern jährlich ab Festlegung schriftlich mitgeteilt.

§ 6. Beendigung der Mitgliedschaft

6.1 Die Mitgliedschaft endet

6.1.1 mit dem Tod (natürliche Person) des Mitgliedes

6.1.2 durch Austritt (Kündigung)

6.1.3 durch Ausschluss aus dem Verein

6.2 Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist erklärt werden. Die Kündigung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

6.3 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn:

6.3.1 das Mitglied trotz dreifacher Mahnung den fälligen Jahresbeitrag nicht zahlt,

6.3.2 der Ausschluss sich aufgrund unsportlichen Verhaltens als notwendig herausstellt, oder

6.3.3 das Mitglied in sonstiger schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat.

Antragsberechtigt über den Ausschluss ist jedes Mitglied.

Vereinssatzung – Deutsche Classic Serie e.V.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam.

- 6.4 Das betroffene Mitglied hat das Recht, innerhalb von zwei (2) Wochen ab Zugang des schriftlichen Ausschließungsbeschlusses schriftlich Einspruch beim Vorstand einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Die Entscheidung wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.

Der Ausschluss wird wirksam mit dem Zugang der schriftlichen Mitteilung des Vorstandsbeschlusses oder der Entscheidung der Mitgliederversammlung.

- 6.5 Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein. Unberührt bleiben Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten.

§ 7. Organe

- 7.1 Die Organe des Vereins sind:

- 7.1.2 die Mitgliederversammlung
7.1.3 der Vorstand

Vereinssatzung – Deutsche Classic Serie e.V.

§ 8. Mitgliederversammlung

- 8.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie muss jährlich einmal, möglichst im ersten Quartal des auf das Geschäftsjahr folgenden Jahres stattfinden. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstandsvorsitzenden oder einen stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder in elektronischer Form per Post, Fax, Email, Facebook-Messenger, WhatsApp-Nachricht oder dergleichen unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vertretungsvorstand zuletzt gegebene Anschrift gerichtet wurde.

- 8.2 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

- 8.3 In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme.

Die Anwesenheit eines Vertreters von Mitgliedern ist zulässig, sie haben jedoch kein Stimm- und auch kein Rederecht, eine Stimmübertragung ist nicht zulässig.

Vereinssatzung – Deutsche Classic Serie e.V.

- 8.4 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig, bei Änderung des Vereinszwecks oder Auflösung des Vereins muss jedoch mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.

Für den Fall der Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die dann unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Es entscheidet regelmäßig die einfache Stimmenmehrheit. Unter einfacher Stimmenmehrheit ist die Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Stimmenenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und – bei Abstimmung mit Stimmzetteln - unbeschriftete Stimmzettel.

Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über:

- Satzungsänderung
- Die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen
- Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes
- Auflösung des Vereins

- 8.5 Die Wahlen erfolgen im Regelfall in schriftlicher geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann in einfacher Mehrheit per Handzeichen beschließen, die Wahl durch Handzeichen durchzuführen.

Vereinssatzung – Deutsche Classic Serie e.V.

- 8.6 Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten auch durch Handzeichen entschieden werden.
- 8.7 Bei der Wahl des Vorstandes werden die Vorstandsmitglieder einzeln gewählt, zuerst der Vorsitzende, dann der stellvertretende Vorsitzende und sodann die übrigen Mitglieder.

Es gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter durch Ziehung eines Loses.

- 8.8 Anträge für die Mitgliederversammlung des Vereins können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorsitzenden eingereicht werden/sein. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, soweit sie nicht auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder Satzungsänderungen gerichtet sind.

Vereinssatzung – Deutsche Classic Serie e.V.

8.9 Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das mindestens enthalten muss:

- Ort und Zeit der Versammlung
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- Zahl der erschienenen Mitglieder
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
- die Tagesordnung
- die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis sowie die Art der Abstimmung
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge
- Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind.

Dieses Protokoll muss vom Versammlungsleiter und Protokollführer unterzeichnet werden.

§ 9. Außerordentliche Mitgliederversammlung

9.1 Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn:

9.1.1 der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt oder

9.1.2 10% der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragen.

9.2 Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung im Übrigen sinngemäß.

Vereinssatzung – Deutsche Classic Serie e.V.

§ 10. Der Vorstand

10.1 Der Vorstand besteht aus mindestens vier Personen (Gesamtvorstand):

- 10.1.1 der/die Vorsitzende
- 10.1.2 der/die stellvertretende Vorsitzende
- 10.1.3 der/die Schatzmeister/in
- 10.1.4 dem/der Schriftführer/in

Der (Gesamt-)Vorstand kann durch die nachfolgenden Ämter ergänzt werden:

- 10.1.5 Reglement/Auswertung
- 10.1.6 Akquise
- 10.1.7 Werbung/Soziale Medien
- 10.1.8 Festorganisation

Vorstandsmitglied können nur volljährige, natürliche Personen werden.

10.2 Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Ein jeder von ihnen ist zur Vertretung des Vereins einzelberechtigt. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

10.3 Alle Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter mit einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche einberufen und geleitet. In dringenden Eilfällen ist eine kürzere Einladungsfrist möglich. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder geladen sind und mindestens drei (3) Mitglieder, darunter mindestens der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender, anwesend sind.

Vereinssatzung – Deutsche Classic Serie e.V.

Er fasst seine Beschlüsse in einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

- 10.4 Der Vorstand vertritt den Verein in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Satzung.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

- 10.5 Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre, gerechnet von der ordentlichen Mitgliederversammlung bis zur weiteren ordentlichen Mitgliederversammlung. Der Vorstand bleibt bis zur nächsten wirksam erfolgten Neuwahl im Amt, eine Wiederwahl ist möglich.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

- 10.6 Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist mit Ausnahme der Ämter des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden und des Schatzmeisters zulässig.
- 10.7 Sämtliche Ämter sind Ehrenämter.

Vereinssatzung – Deutsche Classic Serie e.V.

§ 11. Kassenprüfer

- 11.1 Zur Prüfung des Finanzgebarens werden zwei Kassenprüfer gewählt. Die Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 1 Jahr gewählt, sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Die Kassenprüfer haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und in der Mitgliederversammlung einen entsprechenden Bericht mit Stellungnahme zur Entlastung des Vorstandes zu erstatten.

§ 12. Satzungsänderungen

- 12.1 Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 13. Auflösung

- 13.1 Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.
- 13.2 Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Vereinssatzung – Deutsche Classic Serie e.V.

§ 14. Vermögensverwendung

- 14.1 Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das verbleibende Vermögen an eine gemeinnützige Institution, die von der Mitgliederversammlung bei Auflösung bestimmt wird.

§ 15. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 15.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten als Vereinsmitglied ist der Sitz des Vereins.

Dresden, den 30. September 2021

Nachtrag

Die Änderung des §1.2 der mit Gründung vom 4. November 2017 errichteten Satzung erfolgte durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 30. September 2021.

Diese Änderung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.